

Ratgeber Treuhand

Eingeschränkte Revision: Sparziel schon erreicht?

* Christian Nussbaumer

Seit 2008 ermöglicht die eingeschränkte Revision vielen KMU eine «kleinere» Prüfung ihrer Jahresabschlüsse. Dahinter steht die Absicht, den administrativen und finanziellen Aufwand für die Prüfung der Jahresabschlüsse zu senken. Zumindest in der Anfangsphase wurde dieses Ziel – vor allem aufgrund von Unsicherheiten – nicht im gewünschten Mass erreicht. Heute hat sich die praktische Umsetzung der eingeschränkten Revision mehr oder weniger stabilisiert. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, sich als KMU nochmals zu vergegenwärtigen, ob der damit verbundene Aufwand reduziert werden konnte.

Bei der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse von KMU kennt die Schweiz eine Sonderregelung. Seit 2008 können Unternehmen von der ordentlichen auf die eingeschränkte Revision umsteigen. Die dafür geltenden, per 1. Januar 2012 neu festgelegten Schwellenwerte sind: CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Dies bedeutet, dass über 95 Prozent aller Firmen in der Schweiz von der eingeschränkten Revision profitieren können. Und das ist gut so. Denn ein Hauptanliegen hinter der schweizerischen Sonderregelung war von Anfang an, den administrativen und finanziellen Aufwand für die KMU im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung zu verringern. Ist das gelungen?

Zumindest in der Anfangsphase haben die Kosten für die eingeschränkte Revision nicht die erwünschte Richtung nach unten eingeschlagen. Dies lässt sich übereinstimmend aus mehreren Studien ablesen, die 2009 und 2010 getätigt

wurden – durch Seco, Uni Zürich, Treuhand-Kammer und TREUHAND|SUISSE. Ein Grund dafür ist gemäss diesen Studien, dass die Wirtschaftsprüfer mehr geprüft haben als verlangt. Allerdings ist dieser Übereifer in diesem frühen Zeitraum ein Stück weit nachvollziehbar. Denn so kurz nach der Einführung bestanden noch Unklarheiten, auch was die Ermessensspielräume anbelangt. Ein weiterer Grund: Viele Prüfunternehmen haben die «alten» Prüfungsstandards beibehalten – auch wenn diese in der eingeschränkten Revision nicht mehr zwingend notwendig waren. Insofern ist es verständlich, wenn die Anforderungen der eingeschränkten Revision in der Anfangsphase eher «übererfüllt» wurden.

Feintuning empfehlenswert

Fünf Jahre nach der Einführung der eingeschränkten Revision hat sich die Umsetzungspraxis allerdings gefestigt. Es haben sich allgemein gültige berufliche Usancen entwickelt. Deshalb ist es für KMU und ihre Abschlussprüfer heute sinnvoll, sich nochmals auf das grundsätzliche Ziel der eingeschränkten Revision zu besinnen: durch eine weniger umfassende und weniger intensive Revision der Jahresrechnung die KMU zu entlasten. Es schadet also nichts, wenn man als Unternehmer das Gespräch mit der Revisionsstelle sucht, um nochmals den Abgleich zwischen den gesetzlichen Mindestanforderungen und der tatsächlich geleisteten Abschlussprüfung vorzunehmen. Als geprüftes Unternehmen darf man heute davon ausgehen, dass die zugelassenen Prüfer über die gän-

gige Praxis vollumfänglich im Bild sind und die Unternehmensleitung dabei beraten können, wie der Jahresabschluss und dessen Prüfung im Sinne der eingeschränkten Revision optimal zu gestalten ist.

Opting-out: gründlich abwägen

Eine AG, GmbH oder Genossenschaft, die nicht mehr als 10 Vollzeitstellen hat, kann gemäss geltendem Recht gänzlich auf die Revision verzichten. Voraussetzung für dieses sogenannte Opting-out ist das Einverständnis aller Aktionäre respektive Gesellschafter. Mit dem Opting-out, das beim kantonalen Handelsregister beantragt werden muss, spart sich das Unternehmen den Aufwand und die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses. Das ist verlockend. Dennoch sollte der Entscheid für ein Opting-out nicht einzig aufgrund der Kosten erfolgen, sondern unter Abwägen der Vor- und Nachteile:

- Die objektive Beurteilung durch eine externe Revisionsstelle wirkt aus der Sicht von (potenziellen) Geschäftspartnern vertrauensbildend. Man muss sich bewusst sein, dass für jeden Aussenstehenden ersichtlich ist, wenn ein Unternehmen nicht über ein unabhängiges Kontrollorgan verfügt. Denn nach dem Opting-out wird die Revisionsstelle im Handelsregister gelöscht.
- Ein geprüfter Abschluss schafft Vertrauen gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungen.



Christian Nussbaumer

- Bei der Beschaffung von Fremdkapital (Darlehen, Bankkredit) stellt ein ungeprüfter Jahresabschluss eine Hürde dar.
- Der Verzicht auf die Revision birgt für die Unternehmensführung ein Risiko. Etwa dann, wenn sich Fehler in die Abschlüsse einnisten, die bei der Prüfung von Anfang an festgestellt würden.
- Aus dem gleichen Grund verschafft die Revision auch dem Verwaltungsrat eine höhere Sicherheit.
- Schliesslich wird ein geprüfter Abschluss im Zusammenhang mit einer Nachfolgeregelung oder einem Firmenverkauf ein wichtiger Aspekt – weil damit von neutraler Stelle geprüfte Unternehmenszahlen vorliegen.

Ein Opting-out ist vor allem dann sinnvoll, wenn das Sicherheitsbedürfnis der Beteiligten nicht gross ist. Beispielsweise wenn die Eigenfinanzierung solide ist oder das Unternehmen problemlos in der Lage ist, seine Geschäftsrisiken selber abzudecken. ■

Praxiswissen – der neuste Stand

Das 2012 erschienene Lehrbuch «Die eingeschränkte Revision», herausgegeben von Karl Renggli und Raphael Kissling in Zusammenarbeit mit TREUHAND|SUISSE, gilt als Pflichtlektüre für Revisoren. Erhellend ist es aber auch für interessierte Unternehmer und Finanzverantwortliche, die sicherstellen wollen, dass sich ihr administrativer und finanzieller Aufwand mit dem Umstieg von der ordentlichen auf die eingeschränkte Revision auch tatsächlich reduziert. Zu bestellen unter: www.treuhandsuisse.ch



*Christian Nussbaumer ist dipl. Treuhandexperte und leitet das «Schweizerische Institut der Eingeschränkten Revision» (SIFER) von TREUHAND|SUISSE. Er führt die Audit Treuhand AG mit Sitz in Horgen.